

Gesellschaftsvertrag
der NEW Kreis Viersen GmbH
mit dem Sitz in Viersen

§ 1 Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Kreis Viersen GmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Viersen.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie after Art und mit Wasser, die Abwasserentsorgung, die Erbringung sonstiger ver- und entsorgungsnaher Dienstleistungen, die Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen für Beteiligungsunternehmen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der Stadt Viersen im Auftrag der Stadt Viersen sowie deren Tochtergesellschaften.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- 3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich insbesondere auf die in Absatz 1 und 2 genannten Ge-

schäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

- 4) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW-GO NRW) beachtet werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 13.964.139 € (dreizehn Millionen neunhundertvierundsechzigtausendeinhundertneununddreißig Euro)

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- 1) Die Gesellschaft hat eine/einen Geschäftsführer/Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft steht hierbei ein Vorschlagsrecht zu.

§ 7 Geschäftsführung der Gesellschaft

- 1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

- 2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.
- 3) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung kann Abweichendes bestimmen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen können aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/Sprecherin der Geschäftsführung wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ist nur ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt, kann dieser die Gesellschaft alleine vertreten.
- 2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen - in dringenden Fällen von drei Tagen – in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit, der Tagesordnung sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen.
- 2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn der Gesellschafter dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmt.
- 3) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist durch den/die gesetzlichen/gesetzliche Vertreter/Vertreterin des Gesellschafters oder durch einen einzelnen Bevollmächtigten aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- 4) Gesellschafterversammlungen sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahrs statt. Die Geschäftsführung hat unbeschadet Satz 1 und 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- 5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- 6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingendes Recht oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vertreterin/vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu genehmigen, dem Gesellschafter zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und von der Vertreterin/vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu genehmigen, dem Gesellschafter zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- 8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 einschließlich etwaiger Nachträge sowie Maßnahmen / Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die im genehmigten Wirtschaftsplan genannte Wertgrenze um 5 % überschreiten,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
 - d) Zustimmung zum Erlass bzw. Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - e) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie Gründung, Erwerb,

Veräußerung oder Verpachtung sowie Liquidation von Betrieben oder Betriebsteilen und Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen sowie Verfügung über Geschäftsanteile; das gilt auch für die Änderung von Gesellschaftsverträgen, Verträge über stille Beteiligungen und ähnliche Verträge,

- f) Vollständige oder teilweise Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft,
 - g) die Zustimmung zur Veräußerung, Belastung und/oder Übertragung von Geschäftsanteilen, stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen an der Gesellschaft,
 - h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen und sonstigen Verträgen, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
 - i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinn der 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und der Liquidatoren,
 - k) Erlass bzw. Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) Weisungen an die Geschäftsführung,
 - m) Wahl des Abschlussprüfers
- 2) Soweit es sich bei den in Abs. 1 aufgeführten Gegenständen um Geschäftsführungsmaßnahmen handelt, bedürfen die Geschäftsführer für diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Maßnahmen / Geschäfte, die in einem — jeweils mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 Lit. a) festgestellten Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesen Plänen hinsichtlich der hierzu notwendigen Sach- und Personalinvestitionen aufgeführt sind, bedürfen nicht nochmals einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbständig handeln. Die Gesellschafterversammlung ist bei der nächsten Versammlung, bei der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, zu informieren.
- 4) Für die Positionen c), d), g) und i) bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Viersen und der/die Stadtkämmerer/Stadtkämmerin der Stadt Viersen sind kraft Amtes geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen von ihm/ihr vorgeschlagenen Beamten/vorgeschlagene Beamtin oder Angestellten entsenden. Sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Viersen und jeweils drei von der NEW AG und der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH entsandt. Ansonsten finden auf den Aufsichtsrat gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der nächsten, auf das Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Viersen folgenden Gesellschafterversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung durch den Entsendungsberechtigten nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- 3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Gesellschaft niederlegen. Die Amtszeit dieses Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald der Gesellschafter, der dieses Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hatte, einen/eine Nachfolgerin entsandt hat.
- 4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wählen bzw. entsenden die Gesellschafter unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied, welches nach den Regelungen des Absatzes 1 vorgeschlagen wurde.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der von der Stadt Viersen vorgeschlagenen Mitglieder einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und aus dem Kreis der von der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vorgeschlagenen Mitglieder einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die in § 11 festgelegte Amtsdauer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin tritt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden an dessen/deren Position und in dessen Kompetenz. Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er/sie von seinem/ihrem Amt zurück, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl zur Besetzung der freigewordenen Position vorzunehmen. Der/die Vorsitzende

und bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und ggf. der Gesellschafterversammlung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- 2) Der Aufsichtsrat wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten, sofern er nicht selbst nach § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben die Mitglieder der Geschäftsführung beratende Funktion.
- 3) Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Sitzung, der Tagesordnung sowie von Beschlussanträgen mit einer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend oder vertreten sind. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der/vom Vorsitzenden eine neue Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder daran teilnehmen; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.
- 5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben oder mittels Telefax oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder diese vor der Sitzung der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommen lassen. Soweit ein abwesendes Mitglied auf diesem Wege an der Beschlussfassung teilnimmt, gilt es als anwesend. Für die von der Stadt Viersen entsandten oder gemäß ihrem Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates gilt die Regelung gemäß Satz 1 nur dann, wenn nicht der Stellvertreter des abwesenden Mitgliedes an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 6) Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch

gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Betracht.

- 7) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn die/der Vorsitzende dies anordnet. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitserfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 8) Die von der Stadt Viersen entsandten oder gemäß ihrem Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Viersen bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlussfassungen in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von der/vom jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu genehmigen. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und von der/vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu genehmigen und den Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- 10) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss gemäß Abs. 6 eine Geschäftsordnung.
- 11) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstehen, werden erstattet.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 AktG entsprechende Anwendung.

- 2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- 3) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nach lit. a) bis g) nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan hinsichtlich der notwendigen Sach- und Personalinvestitionen berücksichtigt sind
 - a) die Wahl, die Entsendung von und den Vorschlag zur Entsendung von Personen in Aufsichtsräte Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von Beteiligungs- oder anderen Gesellschaften,
 - b) die Zustimmung über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
 - c) den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - d) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist; insoweit gilt § 47 Abs. 4 GmbHG entsprechend,
 - e) Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer zum Prüfungsumfang, soweit dieser über den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglich festgelegten Prüfungsumfang hinausgeht,
 - f) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise,
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - h) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - i) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht von Ansprüchen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

Der Aufsichtsrat ist zuständig für Weisungen an die Geschäftsführer bei der Einberufung und Stimmabgabe in Haupt- und Gesellschafterversammlungen und/oder Aufsichtsräten sowie ähnlichen Gremien von Beteiligungsgesellschaften.

- 4) Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte durch Rahmenermächtigungen erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Wertgrenzen in diesem Paragraphen beziehen sich auf jede Einzelmaßnahme bzw. auf die Summe aller Maßnahmen, die rechtlich oder wirtschaftlich zusammengehören.
- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates nicht unverzüglich möglich ist oder dieser keine unverzügliche Beschlussfassung möglich macht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine selbständige Eilentscheidung treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 6) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
 - a) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführer stellen rechtzeitig vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legen diesen dem Aufsichtsrat und nach der Behandlung im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW.
- 5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Ebenso findet Anwendung die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 Anwendung.
- 6) Die Geschäftsführung übermittelt den Gesellschaftern nach Abschluss eines jeden Quartals einen Bericht zum Geschäftsverlauf im vorangegangenen Quartal (einschließlich Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung).

§ 16 Gewinnverwendung

- 1) Der Gesellschafter beschließt im Rahmen der Ergebnisverwendung über den auszuschütten-

den Gewinn. Der Gewinn ist grundsätzlich voll an die Gesellschafter auszuschütten, Eine (Teil-) Thesaurierung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2010 steht den Gesellschaftern Stadt Viersen und Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft jeweils zur Hälfte zu.

- 2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach Ablauf von 10 Bankarbeitstagen seit Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zur Zahlung fällig.

§ 17 Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 2) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ferner zulässig, wenn:

- der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb von drei Monaten, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben, über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet (Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist) oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - einer der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt oder aus der Gesellschaft austritt.
- 3) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer erklärt. Sie erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung, die der prozentualen Beteiligung am Unternehmen entspricht.
 - 4) Der Unternehmenswert der Niederrheinwerke wird auf der Grundlage der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (Stellungnahme des Haupt-Fachausschusses des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. "IDW S 1 ") in ihrer jeweils von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen jenes Institut auf den letzten, vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31.12. ermittelt.
 - 5) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszusahlen. Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist vom Zeitpunkt des

Ausscheidens an mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 1 DUG, wird dieser Basiszins nicht mehr ermittelt, dem dann an dessen Stelle tretenden Zinssatz, zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig,

- 6) Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit - auch in Teilbeträgen zulässig. In den Fällen des Satzes 1 sind die auf die ausgezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung angefallenen Zinsen abweichend von der Regelung gemäß Absatz 5 Satz 2 jeweils zeitgleich mit den Zahlungen auf das Abfindungsguthaben fällig.
- 7) Bei der Bewertung des Unternehmenswertes ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen, Kommt über die Bemessung des Abfindungsguthabens zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Abfindungsguthaben schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 18 Steuerklausel

- 1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- 2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem dem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- 3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der Begünstigte bzw. der Gesellschafter gemäß Abs. 2 Satz 3 hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in dem an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Verkündungsorgan.

§ 20 Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragschluss bedacht hätten.